



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38660
Telefax: (43 01) 4000 99 38660
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-031/002/8318/2015-8
Mag. N. A.

Wien, 16.9.2016

Geschäftsabteilung: H

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch den Richter Dr. Fegerl über die Beschwerde des Herrn Mag. N. A. vom 8.7.2015 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 18.6.2015, Zahl MA 67-RV-412388/4/9, wegen Übertretung des § 134 iVm § 103 Abs. 2 KFG 1967, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung am 19.8.2016 (Datum der mündlichen Verkündung des Erkenntnisses), zu Recht erkannt:

- I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde keine Folge gegeben und das Straferkenntnis bestätigt. Die Strafsanktionsnorm lautet „§ 134 Abs. 1 KFG 1967 idF BGBl. I Nr. 43/2013“.
- II. Der Beschwerdeführer hat gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von € 25,60 zu leisten.
- III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe:

1.1. Die belangte Behörde erkannte den Beschwerdeführer (im Folgenden auch: BF) mit Straferkenntnis vom 18.6.2015 schuldig, er habe im Zusammenhang mit der Abstellung des Kraftfahrzeuges mit dem behördlichen Kennzeichen W-... am 30.6.2014 um 14.11 Uhr in Wien, W.-gasse, folgende Verwaltungsübertretung begangen: Als Masseverwalter im Insolvenzverfahren über das Vermögen der Zulassungsbesitzerin No. GmbH (FN ...) habe er dem schriftlichen Verlangen der Behörde vom 9.9.2014, zugestellt am 22.9.2014, innerhalb der Frist von zwei Wochen bekannt zu geben, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug abgestellt habe, nicht entsprochen, da die Auskunft nicht erteilt worden sei. Wegen Verletzung des § 134 iVm § 103 Abs. 2 KFG iVm § 9 Abs. 1 VStG verhängte die belangte Behörde gemäß 134 KFG über den BF eine Geldstrafe in der Höhe von € 128,00 (Ersatzfreiheitsstrafe: 26 Stunden) und schrieb gemäß § 64 VStG einen Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von € 12,80 Euro vor.

Dagegen richtet sich die vorliegende, rechtzeitig eingebrachte Beschwerde. Darin wird im Wesentlichen vorgebracht, mit Beschluss des HG Wien sei über das Vermögen der No. GmbH (im Folgenden kurz: GmbH) am 21.8.2014 das Insolvenzverfahren eröffnet und der BF zum Insolvenzverwalter bestellt worden. Mit Beschluss vom 3.9.2014 habe das Insolvenzgericht die Schließung des Unternehmens angeordnet. Das KFZ des schuldnerischen Unternehmens mit dem Kz. W-... habe sich zum Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung nicht mehr im Verfügungsbereich der Schuldnerin befunden; im Rahmen der Erstbesprechung habe die Schuldnerin bekannt gegeben, dass das Fahrzeug, welches auf die Schuldnerin angemeldet gewesen sei, von der Polizei am 20.8.2014 eingezogen und abgemeldet worden wäre. Seitens des BF sei daher kein Fahrzeug mit dem Kz. W-... vorgefunden worden. Das gegenständliche Fahrzeug habe nicht zur Insolvenzmasse gehört und sei die Schuldnerin nicht Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges gewesen. Dem BF könnten hinsichtlich dieses Fahrzeuges auch nicht Pflichten des Schuldners iSd § 9 Abs. 1 VStG auferlegt werden; der BF sei als Insolvenzverwalter nicht schlechthin gesetzlicher Vertreter der Schuldnerin, sondern nur im Hinblick auf die Insolvenzmasse vertretungsberechtigt (VwGH 2005/17/0194). Da sich das Kraftfahrzeug, auf das sich die Lenkeranfrage bezogen habe, nicht in der Insolvenzmasse befunden habe, sei der

Insolvenzverwalter auch nicht als Vertreter hinsichtlich des gegenständlichen Fahrzeuges anzusehen. Wie schon im Einspruch vorgebracht, habe der BF die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers, die er (BF) erhalten habe, unmittelbar nach Erhalt am 25.9.2014 an den „faktischen Geschäftsführer“ der Schuldnerin, M. K., zur entsprechenden Erledigung weitergeleitet; dieser sei seinen Angaben zufolge der letzte Zulassungsbesitzer gewesen. Dem BF sei es nicht möglich gewesen, Informationen und Unterlagen des schuldnerischen Unternehmens zu erlangen, auch sei keine Rückäußerung des Geschäftsführers erfolgt. Auch aus diesem Grund habe die verlangte Auskunft seitens des BF nicht erteilt werden können. Ein Verschulden des BF liege daher nicht vor.

1.2. Das Verwaltungsgericht Wien holte Zulassungsauskünfte vom Verkehrsamt der LPD Wien ein und führte am 19.8.2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der seitens des BF niemand erschienen ist. Am 18.8.2016 wurde seitens des BF (telefonisch und per Mail) bekannt gegeben, dass die Verhandlung unbesucht bleibe bzw. auf die Verhandlung verzichtet werde, das Beschwerdevorbringen und die Anträge würden aber weiterhin aufrecht bleiben.

2.0. Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

2.1. Gemäß § 103 Abs. 2 KFG kann die Behörde Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung)

Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

Zwar ist der Masseverwalter nicht schlechthin gesetzlicher Vertreter des Gemeinschuldners, soweit die Befugnisse des Gemeinschuldners jedoch beschränkt sind, erhält die Konkursmasse ein ex lege vertretungsberechtigtes und -verpflichtetes Organ in der Person des Masseverwalters, der kraft seiner Bestellung alle Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen, die der Gemeinschuldner nicht vornehmen kann, mit Wirkung für die Masse und für die Konkursgläubiger vorzunehmen hat (vgl. Heil, Insolvenzrecht, Rz. 74; die. Erkenntnisse des VwGH vom 31.5.1990, ZI. 89/09/0159, vom 18.12.1992, ZI. 89/17/0037, 0038, und vom 24.3.1995, ZI. 93/17/0387). Solange das Kraftfahrzeug bei der Zulassungsbehörde nicht abgemeldet und solange auch keine Aufhebung der Zulassung der Fahrzeuge durch die Zulassungsbehörde (§ 44 Abs. 2 lit. i KFG) erfolgt ist, ist davon auszugehen, dass der Masseverwalter hinsichtlich der für den Gemeinschuldner zugelassenen Fahrzeuge als gesetzlicher Vertreter des Zulassungsbesitzers, nämlich der gemeinschuldnerischen GmbH, anzusehen ist (vgl. E VwGH 25.10.1996, ZI. 95/17/0618). Den Masseverwalter trifft hinsichtlich der zum Massevermögen gehörigen mehrspurigen Kraftfahrzeuge u. a. die Pflicht zur Beantwortung von Lenkeranfragen, auch wenn sich letztere auf Zeiträume vor der Konkurseröffnung beziehen (vgl. E VwGH 7.10.2005, ZI. 2005/17/0194).

2.2. Der Lenker des verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen W-... (ein weißer Ford ... Kastenwagen) wurde am 30.6.2014 angezeigt, weil das Fahrzeug auf einem Radfahrstreifen/Mehrzweckstreifen abgestellt war.

Gegen die Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges (GmbH) wurde mit Beschluss des Handelsgerichtes Wien vom 21.8.2014 der Konkurs eröffnet und der BF mit 22.8.2014 zum Masseverwalter bestellt.

Mit Schreiben der belangten Behörde vom 9.9.2014 wurde der BF als Masseverwalter im Konkurs über das Vermögen der Zulassungsbesitzerin (GmbH) des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen W-... gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert, der Behörde binnen zwei Wochen nach Zustellung Auskunft darüber

zu erteilen, wer dieses Kraftfahrzeug in Wien, W.-gasse abgestellt gehabt habe, sodass es dort am 30.6.2014 um 14.11 Uhr gestanden sei. Dieses Auskunftsverlangen wurde dem BF am 22.9.2014 zugestellt.

Nachdem dieses Auskunftsverlangen unbeantwortet blieb, erließ die belangte Behörde zunächst eine Strafverfügung vom 9.12.2014 gegen den BF (wegen Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG).

Dagegen erhob der BF mit Schreiben vom 16.12.2014 fristgerecht Einspruch, in dem der BF vorbrachte, die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 9.9.2014 sei seinerseits unmittelbar nach Erhalt, am 25.9.2014 an den faktischen Geschäftsführer der Schuldnerin, Herrn M. K., geb. ..., zur entsprechenden Erledigung weitergeleitet worden. Eine Rückäußerung seitens des faktischen Geschäftsführers sei allerdings nicht erfolgt. Zum handelsrechtlichen Geschäftsführer der Schuldnerin bestehe kein Kontakt. Die Auskunft habe daher seitens des Insolvenzverwalters (BF) nicht erteilt werden können. Die Auskunftspflicht treffe Herrn J. D., geb. ..., W., Wien, als handelsrechtlichen Geschäftsführer, sowie Herrn M. K., geb. ..., M., Wien, als faktischen Geschäftsführer.

Gegen das in weiterer Folge erlassene Straferkenntnis vom 18.6.2015 richtet sich die vorliegende (oben zitierte) Beschwerde, welcher der Erstbericht des BF als Masseverwalter (vom 1.9.2014) sowie eine Mail des BF vom 25.9.2014 an Herrn M. K., mit der die Lenkeranfrage der belangten Behörde vom BF mit der Bitte um Erledigung weitergeleitet wurde, in Kopie angeschlossen sind.

Mit Schreiben vom 22.7.2016 richtete das Verwaltungsgericht Wien eine umfangreiche Zulassungsanfrage an das Verkehrsamt der LPD Wien betreffend die Zulassung des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges zwischen 30.6.2014 und 23.9.2014. Die seitens der LPD Wien, Verkehrsamt, mit Schreiben vom 16.8.2016 übermittelten Auskünfte aus der Zulassungsevidenz zeigen, dass das gegenständliche Kraftfahrzeug zwischen 30.6.2014 und 23.9.2016 unverändert auf die No. GmbH aufrecht zugelassen war. Erst im November 2014 erfolgte eine Aufhebung dieser Zulassung.

2.3. Wie sich aus den Eingaben des BF ergibt, ist es dem BF als Masseverwalter nach der Konkurseröffnung nicht gelungen, Kontakt mit dem handelsrechtlichen Geschäftsführer (und alleinigem Gesellschafter) der GmbH (J. D.) aufzunehmen. Es gelang ihm lediglich, mit dem Dienstnehmer M. K. Kontakt aufzunehmen und mit diesem am 28.8.2014 eine Erstbesprechung durchzuführen. Dieser sei (laut Bericht des BF) faktischer Geschäftsführer der GmbH gewesen und habe den größten Teil des operativen Geschäfts als Bauleiter betreut. Dessen Angaben bei der Erstbesprechung werden im Erstbericht des BF als „Angaben der Schuldnerin“ angeführt. Bei dieser Erstbesprechung erfuhr der BF u.a. auch von der Existenz eines KFZ Ford ..., das auf die Schuldnerin (GmbH) angemeldet war. Diesbezüglich hat sich der BF offenbar mit der Behauptung des Herrn K. begnügt, dass das KFZ „am 20.8.2014 von der Polizei eingezogen und abgemeldet“ worden wäre und eine Zulassung der Schuldnerin nicht mehr vorliege [so im Punkt 7. b) des Erstberichts des Masseverwalters (BF) unter der Überschrift „Masse“].

Die zitierte Erklärung zum Verbleib des Firmenfahrzeuges (dass dieses am Tag vor der Konkurseröffnung von der Polizei „eingezogen und abgemeldet“ worden sei), muss insbesondere einem Juristen und Rechtsanwalt wie dem BF als seltsam bzw. unplausibel auffallen. Dennoch hat der BF offenbar keine Nachforschungen diesbezüglich angestellt und insbesondere keine Auskünfte bei der Polizei bzw. vom Verkehrsamt (Zulassungsbehörde) eingeholt.

Aufgrund der vom Verwaltungsgericht eingeholten Auskünfte hat sich nun ergeben, dass das gegenständliche Kraftfahrzeug im gegenständlich relevanten Zeitraum Juni 2014 und August/September 2014 (bis einschließlich Oktober 2014) unverändert auf die GmbH zugelassen war und diese Zulassung erst im November 2014 aufgehoben wurde (vgl. § 44 Abs. 2 KFG).

Es ist daher im Sinne der oben zitierten Judikatur davon auszugehen, dass das gegenständliche KFZ zur Masse gehörte und der BF hinsichtlich des für den Gemeinschuldner zugelassenen Fahrzeuges als gesetzlicher Vertreter des Zulassungsbesitzers (GmbH) zur Auskunftserteilung verpflichtet war.

2.4. Der BF hat die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 9.9.2014 unbestritten erhalten (laut Zustellnachweis am 22.9.2014). Eine

Auskunft wurde innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht erteilt und auch sonst langte keine Reaktion auf das Auskunftsverlangen bei der belangten Behörde ein. Erst im Einspruch vom 16.12.2014 gab der BF an, er habe das Auskunftsverlangen am 25.9.2014 an den faktischen Geschäftsführer der GmbH, Herrn M. K., zur entsprechenden Erledigung weitergeleitet, doch sei eine Rückäußerung seitens des faktischen Geschäftsführers nicht erfolgt. Zum handelsrechtlichen Geschäftsführer der GmbH [D.] bestehe kein Kontakt. Die verlangte Auskunft habe seitens des BF nicht erteilt werden können. Die Auskunftspflicht treffe Herrn J. D. sowie Herrn M. K..

Auch in der Beschwerde weist der BF darauf hin, dass die Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers, die er (BF) erhalten habe, *„am 25.09.2014 an den faktischen Geschäftsführer der Schuldnerin M. K. zur entsprechenden Erledigung weitergeleitet wurde. Dieser war seinen Angaben zufolge der letzte Zulassungsbesitzer“*.

Dass der „faktische Geschäftsführer“ der GmbH, Herr K., der letzte Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges gewesen wäre, ist zwar nicht nachvollziehbar, es mag aber zutreffen, dass dem Herrn K. das auf die GmbH zugelassene Firmenfahrzeug zur Verfügung gestanden bzw. von diesem (im Rahmen der Betreuung des operativen Geschäfts als Bauleiter der GmbH) verwendet worden war. Anstatt die behördliche Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers formlos an Herrn K. weiterzuleiten, hätte der BF jedenfalls die zutreffend an ihn (den BF) gerichtete Lenkeranfrage dahingehend beantworten können, dass er Herrn K. fristgerecht als die Person benennt, welche die Auskunft erteilen kann. Schließlich steht diese Alternative einem Zulassungsbesitzer (bzw. dessen verantwortlichem Vertreter), der die Auskunft (wer gelenkt/abgestellt hat) nicht erteilen kann, gemäß § 103 Abs. 2 KFG als (subsidiär) zulässige Auskunft zur Verfügung („hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht“; vgl. zu einem insoweit ähnlichen Sachverhalt das E VwGH 25.1.2008, ZI. 2007/02/0118).

Somit hat der BF ein mangelndes Verschulden an der Verletzung der Auskunftspflicht nicht glaubhaft gemacht. Die Verletzung der Auskunftspflicht nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 ist ein sogenanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des

§ 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG. Bei einem solchen Delikt besteht von vornherein die Vermutung des Verschuldens (in Form fahrlässigen Verhaltens) des Täters, welche von ihm in der Weise widerlegt werden kann, dass er sein mangelndes Verschulden glaubhaft macht. Es hat daher der Beschuldigte hinsichtlich seiner Schuldlosigkeit (subjektive Tatseite) alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Ein mangelndes Verschulden des BF ist aber weder aus seinen Eingaben noch sonst aus den aus dem Akteninhalt hervorgehenden Umständen zu erkennen. Das Verschulden des BF konnte infolge der Nichtteilnahme des BF an der mündlichen Verhandlung auch nicht näher mit ihm persönlich erörtert werden. Sollte der BF – aufgrund der fragwürdigen Angaben des Herrn K. – irrtümlich davon ausgegangen sein, dass das verfahrensgegenständliche Kraftfahrzeug nicht zur Masse gehörte bzw. nicht mehr auf die GmbH zugelassen war, so ist dieser Irrtum vorwerfbar und beruht auf nicht mehr leichter Fahrlässigkeit. Hätte sich der BF bei der Zulassungsbehörde erkundigt, ob eine aufrechte Fahrzeugzulassung für die GmbH besteht, so wäre ihm die offenbare Unrichtigkeit der Angaben des Herrn K. nicht verborgen geblieben. Es kann vermutet werden, dass infolge der Unterlassung der erforderlichen Nachforschungen über die Zulassung und den Verbleib des Fahrzeuges dieser Bestandteil der Masse von Dritten unbefugt (weiter) verwendet werden konnte.

Aus den dargelegten Erwägungen folgt, dass der BF den Tatbestand der ihm angelasteten Übertretung des § 103 Abs. 2 KFG sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht hat. Der Beschwerde war daher in der Tat- und Schuldfrage keine Folge zu geben.

2.5. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG ist, wer diesem Bundesgesetz zuwiderhandelt, mit einer Geldstrafe bis zu € 5.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

Das der Bestrafung zugrundeliegende Verhalten schädigte in nicht unerheblichem Ausmaß das Interesse an der raschen Feststellung der Identität der im Verdacht einer Verwaltungsübertretung (Übertretung der StVO) stehenden Person, wurde doch im vorliegenden Fall die von der Behörde geforderte Auskunft nicht erteilt

und damit die Feststellung/Strafverfolgung des Lenkers eines Kraftfahrzeuges, mit dem eine Verwaltungsübertretung nach der StVO begangen wurde, erheblich verzögert und erschwert. Somit war der Unrechtsgehalt der Tat erheblich.

Dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können, ist nicht hervorgekommen, noch aufgrund der Tatumstände anzunehmen und es kann daher das Verschulden der BF nicht als geringfügig angesehen werden, zumal nicht zu erkennen ist, warum der BF nicht fristgerecht gegenüber der Behörde den faktischen Geschäftsführer der GmbH (Herrn K.) iSd § 103 Abs. 2 KFG als jene Personen benennen hätte können, die die Auskunft erteilen kann.

Dem BF kommt nach der Aktenlage der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit zugute, was von der belangten Behörde entsprechend (mildernd) berücksichtigt wurde.

Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des BF wurden mangels diesbezüglicher Angaben des BF als zumindest durchschnittlich eingestuft und bei der Bemessung der Geldstrafe berücksichtigt.

Nach den dargelegten Strafzumessungsgründen erweist sich die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe, mit welcher der (bis € 5.000,-- reichende) Strafsatz des § 134 Abs. 1 KFG nur zu rund 2,6 % ausgeschöpft wurde, als angemessen. Selbst im Falle ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse des BF wäre die Geldstrafe nicht überhöht. Die Unbescholtenheit des BF ist dabei ausreichend berücksichtigt. Auch die Ersatzfreiheitsstrafe ist nach den Strafzumessungsgründen und im Verhältnis zur Geldstrafe (in Relation zu den jeweiligen Höchststrafdrohungen) angemessen.

Der Beschwerde war daher keine Folge zu geben und das angefochtene Straferkenntnis spruchgemäß zu bestätigen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die zwingenden Bestimmungen des § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG.

3. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Das Verwaltungsgericht folgt der vorliegenden, einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes und es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal im Wesentlichen einzelfallbezogene Fragen der Sachverhaltsfeststellung, Beweiswürdigung und des Verschuldens zu beurteilen waren, denen keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

BELEHRUNG

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer beim Verwaltungsgericht Wien einzubringenden außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde und die Revision sind innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde und die Revision ist eine Eingabegebühr von je 240,00 Euro beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Dr. Fegerl
(Richter)